



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 2/2022

Amtlicher Teil

1. Haushaltssatzung der Stadt Oranienburg für das Haushaltsjahr 2022.....Seite 2

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Stadt Oranienburg für das Haushaltsjahr 2022

Auf der Grundlage der §§ 65 ff. und § 28 Abs. 2 Ziff. 15 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 14.02.2022 mit Beschluss-Nr.: 0356/7/22 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------------------------|-----------------|
| ordentlichen Erträge auf | 137.972.800 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 129.279.600 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 200.000 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 200.000 EUR |
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------|-----------------|
| Einzahlungen auf | 148.692.200 EUR |
| Auszahlungen auf | 150.960.300 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|--|-----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 127.635.000 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 118.944.300 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 21.057.200 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 31.553.600 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 462.400 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 EUR |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für 2022 **nicht** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

5.783.400 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze für die Realsteuern** werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.

- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 370 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Stadt Oranienburg als von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

50.000 EUR

festgesetzt.

Erträge und Aufwendungen, die auf unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher finanzieller Bedeutung beruhen und Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagevermögen sind „außerordentliche Erträge“ bzw. „außerordentliche Aufwendungen“.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

50.000 EUR

festgesetzt.

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so hat die Stadtverordnetenversammlung darüber zu entscheiden. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen sowie Zuführungen und Inanspruchnahmen von Rückstellungen sind im Sinne des § 70 der BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen. Von der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung weiterhin ausgenommen sind über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, bei denen Sachverhalte des Ergebnisplanes bzw. des investiven Finanzplanes, unter Beachtung von Wertgrenzen und Bilanzierungsgrundsätzen, im Zuge der Jahresabschlussarbeiten in ihrer geplanten Zuordnung zum Ergebnis- bzw. investiven Finanzhaushalt korrigiert werden müssen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bürgerbudget, da erst mit Abstimmung über die Maßnahmen des Bürgerhaushaltes eine Zuordnung zum Ergebnis- oder Finanzplan möglich ist, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Auflösung des Treuhandvermögens sowie Maßnahmen im Zuge der Unterhaltung von Gehwegen. Für die vorgenannten Beispiele erfolgt die Korrektur im Zusammenhang mit den Jahresabschlussarbeiten, damit entfällt die gesonderte Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zu überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, werden

1. im **Ergebnishaushalt** bei überplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf 50.000 EUR
- und

Amtlicher Teil

bei außerplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf 50.000 EUR

festgesetzt.

2. im Finanzhaushalt

bei überplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf 50.000 EUR

und

bei außerplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf 50.000 EUR

festgesetzt.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergaben, die aber durch Zahlungen anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb der Wertgrenzen gelten als unerheblich. Bewilligte, nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen erhält die Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

a) der Entstehung eines Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses von 1.000.000 EUR

und

b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6
entfällt

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 EUR

festgesetzt.

Oranienburg, den 15.02.2022



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 der Stadt Oranienburg mit ihren Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden Mo, Mi, Do von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, Di von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr und Fr von 8 bis 12 Uhr in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus 1, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste öffentlich aus.

Oranienburg, den 15.02.2022



(Siegel)

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

